

# EMU

ELEKTRA  
METTAUERTAL  
UND UMGEBUNG

## Statuten

gültig ab 27.06.2018





## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	I
I. Firma, Sitz und Zweck .....	1
II. Mitgliedschaft (Genossenschafter) .....	2
III. Organisation .....	4
IV. Verwaltungs- und Rechnungswesen .....	11
V. Technische Bestimmungen .....	12
VI. Allgemeine und Schlussbestimmungen .....	14

## I. Firma, Sitz und Zweck

### Art. 1 Firma, Gesellschaftsform, Sitz

Unter dem Namen Elektra Mettauertal und Umgebung Genossenschaft (EMU) besteht eine Genossenschaft im Sinne des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR), mit Sitz in Hottwil, Gemeinde Mettauertal. Sie ist im Handelsregister eingetragen. Ihre Dauer ist unbestimmt.

### Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die Genossenschaft bezweckt

- 1 den Bau, Betrieb und Unterhalt ihres Stromverteilnetzes in dem ihr zugewiesenen Netzgebiet (Versorgungsgebiet), bei Bedarf auch ausserhalb des Versorgungsgebietes
- 2 den Kauf, Verkauf sowie die Produktion von Energie
- 3 die Grundversorgung ihrer Kunden mit elektrischer Energie in den Gemeinden Mettauertal (Ortsteile Etzgen, Mettau, Oberhofen, Wil, Hottwil), Mandach, Leuggern (Ortsteile Hettenschwil, Etwil, Hagenfirst), Full-Reuenthal (Ortsteil Reuenthal) und Schwaderloch – gemäss der kantonalen Netzzuteilung auf den Netzebenen 5 und 7
- 4 die Belieferung von Kunden mit Energie, die ihren Energiebedarf am freien Markt beschaffen können, auch ausserhalb des Versorgungsgebietes
- 5 den Bau, Betrieb und Unterhalt von elektro-, daten- und übertragungstechnischen Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art, auch für Dritte und im Auftrag von Dritten
- 6 die Errichtung von Zweigniederlassungen und Beteiligungsgesellschaften im In- und Ausland sowie die Beteiligung an anderen Unternehmungen, Anlagen und Einrichtungen jeglicher Art
- 7 den Kauf, Verkauf sowie die Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften und Grundstücken jeglicher Art
- 8 die Erbringung von Dienstleistungen jeglicher Art für Dritte

Der Zweck kann durch Beschluss der Generalversammlung – unter Ergänzung der Statuten – jederzeit abgeändert werden.

## II. Mitgliedschaft (Genossenschafter)

### Art. 3 Voraussetzungen, Erwerb

- 1 Mitglied der EMU (Genossenschafter) ist jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person, Gemeinde oder Korporation mit Sitz im Versorgungsgebiet, welche Eigentümer einer oder mehrerer Liegenschaften oder eines Stockwerkeigentumes im Versorgungsgebiet ist und über einen direkten, dauerhaften Netzanschluss an das Stromverteilnetz der EMU verfügt. Der Nachweis der Mitgliedschaft liegt beim Anschlussnehmer.
- 2 In besonderen Fällen entscheidet die Verwaltung endgültig gemäss Art. 20 lit. 14 dieser Statuten.

### Art. 4 Wechsel

Wechselt eine angeschlossene Liegenschaft oder ein Stockwerkseigentum den Besitzer, so geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 3 dieser Statuten erfüllt sind.

### Art. 5 Erlöschen

Die **Mitgliedschaft** erlischt

- 1 durch schriftliche Austrittserklärung
- 2 durch Ausschluss
- 3 durch Beendigung des Netzanschlussverhältnisses

### Art. 6 Rechte und Pflichten

- 1 Alle **Genossenschafter** stehen in den gleichen Rechten und Pflichten. Sie sind gehalten, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Sie haben sich den Statuten sowie den Beschlüssen und Anordnungen der Genossenschaft zu unterziehen.
- 2 Die **Strombezüger / Netznutzer** sind Endverbraucher im Sinne des Art. 4 Abs. 1 lit. B des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und haften für die Bezahlung der bezogenen elektrischen Energie sowie der Netznutzungsentgelte und Abgaben.

- 3 Ein Strombezüger / Netznutzer kann auch Genossenschafter sein, sofern er die unter Art. 3 dieser Statuten erwähnten Voraussetzungen erfüllt.
- 4 Jeder Strombezüger / Netznutzer ist berechtigt, von der EMU Strom zu beziehen und/oder eigenproduzierte Energie in das Verteilnetz der EMU einzuspeisen.

#### **Art. 7 Ausschluss**

- 1 Genossenschafter, welche wiederholt gegen die Statuten und Reglemente verstossen oder die Interessen der Genossenschaft verletzen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.
- 2 Den Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an der Generalversammlung offen.

#### **Art. 8 Eintragung**

Jeder Eintritt oder Austritt eines Genossenschafters ist im Genossenschafter-Verzeichnis einzutragen.

#### **Art. 9 Meldepflicht**

Jeder Genossenschafter / jeder Strombezüger / jeder Netznutzer ist verpflichtet, Unregelmässigkeiten und Störungen, welche die Genossenschaft schädigen können, der Geschäftsstelle oder der Verwaltung sofort mitzuteilen.

#### **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet deren Vermögen. Die persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

### III. Organisation

#### Art. 11 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind

- 1 die Generalversammlung
- 2 die Verwaltung
- 3 die Geschäftsführung und Geschäftsstelle
- 4 die Revisionsstelle und das interne Kontrollorgan

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle betrauten Personen sind gegenüber der Genossenschaft für Schäden verantwortlich, die sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

#### Die Generalversammlung

#### Art. 12 Oberstes Organ

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal im ersten Halbjahr statt.
- 2 Ausserordentlicherweise wird sie einberufen, wenn es die Verwaltung oder wenigstens zehn Prozent der Genossenschafter verlangen.

#### Art. 13 Einladung, Unterlagen

- 1 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an alle Genossenschafter und/oder durch Veröffentlichung in den ortsüblichen Publikationsorganen sowie auf der Website der EMU. Gleichzeitig mit der Einberufung sind die Traktanden, bei Abänderung der Statuten überdies der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Abänderungen, bekannt zu geben.

- 2 Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- 3 Spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind diese zusammen mit dem schriftlichen Bericht der Revisionsstelle zur Einsicht der Genossenschafter bei der Geschäftsstelle aufzulegen.

#### **Art. 14 Beschlussfassung, Bevollmächtigung**

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens zehn Stimmberechtigte anwesend sind.
- 2 Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme, auch wenn er mehrere Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet hat. Die Stellvertretung durch einen bevollmächtigten anderen Genossenschafter oder durch ein bevollmächtigtes Familienmitglied ist zulässig (Art. 886 OR). Mehrfachvertretungen sind unzulässig. Bei juristischen Personen kann ein Mitglied der Geschäftsleitung bevollmächtigt werden.
- 3 Die Befugnisse der Generalversammlung können ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe (**Urabstimmung**) der Genossenschaft ausgeübt werden (Art. 880 OR).

#### **Art. 15 Befugnisse**

Die **Generalversammlung** hat folgende Befugnisse

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten
- 2 Wahl und Abberufung der Verwaltung und deren Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle und des internen Kontrollorgans
- 3 Entgegennahme der Berichte der Verwaltung, der Geschäftsführung sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
- 4 Genehmigung des Geschäftsberichts sowie der Bilanz und Erfolgsrechnung

- 5 Entlastung der Verwaltung und der Geschäftsführung
- 6 Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte
- 7 Beschlussfassung über Investitionsprojekte der Genossenschaft, wenn deren Voranschlag, die Summe von CHF 500'000 pro Jahr und Projekt übersteigt
- 8 Entscheidung über Rekurse gegen den Ausschluss eines Genossenschafters gemäss Art. 7 dieser Statuten
- 9 Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Genossenschaft sowie die Wahl der Liquidatoren

#### **Art. 16 Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Wahlen und Abstimmung erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- 2 Für Beschlüsse über **Auflösung und Liquidation** gelten die Bestimmungen von Art. 33 dieser Statuten. Vorbehalten bleiben überdies die zwingenden Vorschriften des Art. 888 OR.
- 3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kant. Gesetzes über Abstimmungen und Wahlen sinngemäss.

#### **Die Verwaltung**

##### **Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Sie wählt aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten und den Aktuar
- 2 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl an der Generalversammlung.
- 3 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4 Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

- 5 Der Präsident und der Geschäftsführer zeichnen zu zweien rechtsverbindlich für die Genossenschaft. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten unterzeichnet der Vizepräsident, im Verhinderungsfalle des Geschäftsführers ein Mitglied der Verwaltung.
- 6 Der Präsident ordnet die Sitzungen der Verwaltung an und leitet diese. Er leitet auch die Generalversammlung. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung.

#### **Art. 18 Einberufung**

- 1 Die **Verwaltung** versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal je Vierteljahr.
- 2 Der Präsident oder zwei Mitglieder der Verwaltung oder die Geschäftsführung können jederzeit eine Sitzung einberufen.
- 3 Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident, ist dieser ebenfalls verhindert, ein anderes Mitglied der Verwaltung.

#### **Art. 19 Beschlussfassung und Protokoll**

- 1 Die **Verwaltung** fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr aller anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 2 Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg erfordert die Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder.
- 3 Über die Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **Art. 20 Befugnisse**

Der **Verwaltung** obliegt die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Führung der Geschäfte entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, Statuten, Reglementen und den Beschlüssen der Generalversammlung
- 2 Rechtsverbindliche Vertretung der Genossenschaft nach aussen

- 3 Wahl, Beaufsichtigung und Abberufung von Angestellten und Funktionären
- 4 Festsetzung von Datum, Ort und Tagesordnung der Generalversammlung sowie Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung
- 5 Vorlage des Geschäftsberichtes mit Bilanz und Erfolgsrechnung an die Generalversammlung
- 6 Festlegung der Geschäftspolitik und Genehmigung des Budgets
- 7 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen ausserhalb des beschlossenen Budgets
- 8 Aufnahme von Darlehen und Krediten, die der Finanzierung beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung von Schulden dienen
- 9 Festsetzung der Strom- und Netznutzungstarife sowie der Anschlussbeiträge
- 10 Beschlussfassung über Investitionsprojekte der Genossenschaft bis zu deren Betrag von CHF 500'000 pro Einzelprojekt.
- 11 Erlass von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Reglementen und Pflichtenheften für die Geschäftsführung, die Abgabe und den Bezug elektrischer Energie, die Erhebung von Kosten und Anschlussbeiträgen sowie die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen
- 12 Abschluss von Konzessionsverträgen mit den angeschlossenen Gemeinden
- 13 Festsetzung der Entschädigungen und Besoldungen des Betriebspersonals und der Verwaltung
- 14 Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss von Genossenschaftlern
- 15 Wahl von beratenden Kommissionen
- 16 Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen
- 17 Behandlung weiterer Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind

---

## Die Geschäftsstelle

### Art. 21 Aufgaben

- 1 Der **Geschäftsführer** steht der Geschäftsstelle vor. Er unterzeichnet rechtsgültig mit dem Präsidenten oder einem weiteren Mitglied der Verwaltung
- 2 Der **Geschäftsführer** leitet die technischen und administrativen Dienste der Genossenschaft. Er ist verantwortlich für Ausbau und Unterhalt des Leitungsnetzes und der übrigen Anlagen der Genossenschaft.
- 3 Die **Geschäftsstelle** besorgt im Sinne von Art. 898 OR und Art. 899 OR das Rechnungswesen und die mit der Verwaltung und der Administration verbundene Korrespondenz. Es werden ein Genossenschafter-, ein Strombezüger-, ein Netzanschlussnehmer- sowie ein Messstellenverzeichnis geführt.

### Art. 22 Pflichten und Befugnisse

Der Geschäftsführer

- 1 vergibt zusammen mit einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des beschlossenen Budgets und der durch die Verwaltung beschlossenen Investitionsprojekte
- 2 kontrolliert und visiert zusammen mit einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle die eingegangenen Rechnungen und gibt sie im Rahmen des beschlossenen Budgets sowie der beschlossenen Investitionen zur Zahlung frei
- 3 und/oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nehmen an den ordentlichen Verwaltungs-Sitzungen mit beratender Stimme teil

## Die Revisionsstelle

### Art. 23 Revisionsstelle

- 1 Die obligationenrechtliche **Revisionsstelle** wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie führt die eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a ff. des OR durch.
- 2 Sie besteht aus einem befähigten Revisor oder einem Revisionsunternehmen gemäss Art. 3 ff. des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG).
- 3 Zusätzlich zur Revisionsstelle wird ein **Internes Kontrollorgan** gewählt, bestehend aus bis zu drei auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Personen. Diese dürfen nicht der Verwaltung angehören.

## **IV. Verwaltungs- und Rechnungswesen**

### **Art. 24 Überschüsse, Gewinne**

Die EMU arbeitet grundsätzlich kostendeckend, wobei ein angemessener Ertragsüberschuss angestrebt wird. Dieser ist zu verwenden

- 1 für den Unterhalt und den Ausbau der Anlagen gem. Art. 27 der Statuten
- 2 zur Rückzahlung von Darlehen und Krediten sowie die Anlage von Reserven
- 3 zur Äufnung von betrieblich notwendigen Rückstellungen
- 4 um gesetzlich vorgeschriebene Deckungsdifferenzen (Überdeckung) gegenüber den Kunden auszugleichen

Eine Verteilung der Gewinne unter den Genossenschaf tern ist ausgeschlossen.

### **Art. 25 Finanzen**

Die zur Erreichung des Genossenschaftszweckes notwendigen Geldmittel werden, je nach Bedarf und Zuständigkeit, von der Verwaltung oder von der Generalversammlung beschlossen und beschafft durch

- 1 Betriebsüberschüsse
- 2 Anschluss- und Kostenbeiträge
- 3 Aufnahme von Darlehen und Krediten

### **Art. 26 Jahresrechnung, Bilanzierung**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres.
- 2 Innert drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres hat die Geschäftsstelle der Verwaltung die Erfolgsrechnung und Bilanz vorzulegen. Diese übergibt sie innert Monatsfrist der Revisionsstelle.
- 3 Die Rechnungsführung hat den Vorschriften von OR 957 – 963 zu genügen.

## V. Technische Bestimmungen

### Art. 27 Infrastruktur

Die Genossenschaft erstellt, betreibt und unterhält

- 1 die erforderlichen Verteilanlagen in ihrem Netzgebiet. Sie erteilt Installations- und Anschlussbewilligungen unter Beachtung der AGB, der Netzanschlussrichtlinien mit Anhängen, der Werkvorschriften sowie der bundesrechtlichen Vorschriften über elektrische Anlagen.
- 2 die übrigen Anlagen und Einrichtungen aller Art, wie sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gem. Art. 2 erforderlich sind.

### Art. 28 Energie

Für die Abgabe und den Bezug der Energie erlässt die Verwaltung Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Tarifbestimmungen mit Anhängen.

### Art. 29 Anschlüsse

Anschlüsse innerhalb und ausserhalb der Bauzonen

- 1 Für Anschlüsse an das Verteilnetz der EMU, für Änderungen an bestehenden Hauszuleitungen und für den Anschluss besonderer Stromverbraucher werden Kosten- und Anschlussbeiträge erhoben.
- 2 Die Erhebung dieser Beiträge wird durch die Verwaltung reglementiert.
- 3 Anschlüsse ausserhalb der Bauzonen sind in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den entsprechenden AGB und den technischen Anschlussbedingungen geregelt.

### **Art. 30 Durchleitungen**

Die Genossenschaftler und Netzanschlussnehmer verpflichten sich

- 1 der EMU die Durchleitung von Freileitungen und Kabel durch ihre Grundstücke im Baugebiet zu ermöglichen
  - 2 das Öffnen von Kabelgräben auf ihrem Grund zu erlauben
  - 3 der EMU das Beseitigen von Bäumen und Ästen, welche die Leitungen gefährden, kostenlos zu erlauben
- auch wenn es sich um Leitungen zum Anschluss Dritter handelt.

### **Art. 31 Entschädigungen**

- 1 Die Verwaltung kann in besonderen Fällen die Ausrichtung von Durchleitungsentschädigungen ausserhalb des Baugebietes gegen Dienstbarkeitsvertrag mit Grundbucheintrag beschliessen.
- 2 Das Stellen von Transformatorstationen und Niederspannungs-Verteilkabinen, für welche ein Dienstbarkeitsvertrag mit Grundbucheintrag abgeschlossen wird, erfolgt gegen Entschädigung.
- 3 Entstehen beim Bau von Verteilanlagen Kulturschäden, so werden den Betroffenen die effektiv entstandenen Schäden vergütet.

## VI. Allgemeine und Schlussbestimmungen

### Art. 32 Einladung, Publikation

Die Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich und/oder durch Publikation in den ortsüblichen Publikationsorganen sowie auf der Website der EMU.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden im schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

### Art. 33 Liquidation

- 1 Ein **Antrag auf Auflösung der Genossenschaft** und Liquidation des Betriebes bedarf, um erheblich erklärt zu werden, der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung abgegebenen Genossenschafterstimmen.
- 2 Wird die Erheblichkeit ausgesprochen, so wählt die Versammlung eine Kommission, welche die Lage der Genossenschaft zu untersuchen und an der folgenden Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen hat.
- 3 Bei dieser zweiten Generalversammlung kann die **Liquidation und Auflösung** beschlossen werden mit **zwei Drittel Stimmenmehrheit** der über die Urabstimmung oder an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen, wobei mindestens die Hälfte aller Genossenschafter bei der Versammlung anwesend sein müssen, wenn
  - a) alle Verpflichtungen getilgt oder sicher überbunden werden können
  - b) die Weiterführung der Grundversorgung mit Energie im ganzen Versorgungsgebiet garantiert ist
- 4 Ergibt sich bei der Liquidation ein Aktiven-Überschuss, so muss derselbe unter den Genossenschaf tern verteilt werden, im Verhältnis zu der von der EMU bezogenen Strommenge der letzten 5 Jahre. Die Generalversammlung kann aber auch einen anderen Verteilschlüssel beschliessen.

#### **Art. 34 Rechtskraft**

- 1 Diese Statuten treten sofort nach der Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31.01.2018.
- 2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Statuten ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Für alle Rechtsverhältnisse, welche vorstehend nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3 Die Statuten können jederzeit von der Webseite der Elektra Mettauertal und Umgebung «Genossenschaft» heruntergeladen werden ([www.emu-hottwil.ch](http://www.emu-hottwil.ch)).
- 4 Jedem Genosschafter ist auf Wunsch ein Exemplar der Statuten auszuhändigen.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27.06.2018 beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der EMU vom 31.01.2018.

Präsident der Verwaltung



Vinzenz Bindschädler

Geschäftsführer



Hartmut Reddmann





**Elektra Mettauertal und Umgebung**  
Hauptstrasse 164 · CH-5277 Hottwil

Telefon: 062 867 20 80 · Fax: 062 867 20 81  
[www.emu-hottwil.ch](http://www.emu-hottwil.ch) · [verwaltung@emu-hottwil.ch](mailto:verwaltung@emu-hottwil.ch)